

NEUERUNGEN ERHEBUNGSBOGEN

(nach ZK-Sitzung vom 18.10.2022)

Neu-Ulm, 12.12.2022

Kapitel im EHB	Text / Änderungen
Kapitel 1.1.5 Psychoziale Versorgung und sonstige Therapieverfahren	Die Anforderung wurde ergänzt und bzgl. der Umsetzung zur Einbindung der Seelsorge im Team präzisiert. Neben der Nennung der Anzahl an Seelsorgerinnen / Seelsorgern im Team, soll künftig auch die Anzahl in VK genannt werden: Für Anerkennung des Stellenumfanges Seelsorge in der Ressourcenberechnung „Psychoziale Versorgung und sonstige Therapieverfahren“ ist eine Einbindung in das Team der Palliativstation mit Teilnahme an den Teambesprechungen und gemeinsamer Dokumentation notwendig.
Kapitel 1.1.5 Psychoziale Versorgung und sonstige Therapieverfahren	Künftig soll der Stellenumfang der Case-Managerin / des Case-Managers oder der fallbezogenen Koordinatorin / des fallbezogenen Koordinators in VK im Erhebungsbogen benannt werden.
Kapitel 3 Qualitätssicherung	Die ursprüngliche Fußnote wurde nun im Anforderungstext aufgenommen. Die Palliativstation nimmt am Hospiz- und Palliativregister teil. Pro Kalenderjahr müssen mindestens 30 Patientinnen und Patienten in das Hospiz- und Palliativregister eingetragen werden.